

Hann. 91 v. Schele I Nr. 27 (vormals Nr. 8/I)

Organisationspatent der allgemeinen Ständerversammlung

Seite 16 r

Organisationspatent der all-
gemeinen Ständeversammlung

Ernst August pp

Nachdem wir durch unsere
Proclamation vom heutigen
dato, das Staatsgrundgesetz
des Königreiches, vom 26tn
September 1833. aufgehoben,
und erklärt haben, in Gemäßheit
der Uns im Königl. Pa-
tent vom 7t Febr. 1819.
vorbehaltenen Befugniß, die
Organisation der Stände-
sammlung zu modificiren,
von dieser Befugniß Ge-
brauch machen zu wollen;
so setzen Wir
unter Aufhebung der ent-
gegenstehenden Bestim-
mungen des K.Patentes vom
7t Dec. 1819. folgen-
de Organisation der allgemeinen
Ständeversammlung hierdurch fest:

I.
Die allgemeine Stände-
versammlung des Königreiches
soll aus zwey
Cammern bestehen, und theils
aus persönlich Berechtigten,

Mitgliedern, theils aber aus
gewählten Deputirten, der-
gestalt zusammen gesetzt
werden, als solches durch das
angeschlossene Verzeichniß
von Uns näher bestimmt
ist.

2.

Beide Cammern sollen in
ihren Rechten und Befugnissen
sich gleich seyn, und alle An-
träge, welche von Uns, oder
Unseren Cabinets-Ministerio
an die Stände des Königreichs
ergehen, sollen jederzeit an
die gesammte allgemeine Stän-
deversammlung gerichtet
werden.

3.

Die Mitglieder beider Cam-
mern müssen:

- a. einer der drey, vermöge der
Wiener Congreßakte völlig
gleichgestellten christlichen
Confessionen zugethan seyn;
- b. das 25te Jahr voll-
endet haben;

c. ein gewisses unabhängiges Vermögen besitzen, insofern ihnen nicht vermöge ihres Amtes ein Sitz in der Ständeversammlung, zugestanden ist.

In dieser Beziehung wollen Wir

1. nur solchen Besitzern eines Landtagsfähigen Rittergutes, adlichen Standes, ein persönliches erbliches Stimmrecht in der ersten Cammer beylegen, deren Güter nicht unter Viertausend Thaler jährlich, einträgt. Diese Besitzer sollen sämtlich Mitglieder der ersten Cammer seyn, und jeder Edelmann es werden, sobald er ein Landtagsfähiges Gut von genanntem Betrage, erworben hat. Bey der Ausmittelung dieses Betrages, soll auf Lasten irgend einer Art, die auf dem Gute lasten, nicht gesehen werden. Die Prüfung dieses Betrages, soll von Unserem Ministerio

geschehen, ohne dass die Stände dabey zu concurriren haben. Die Besitzer solcher Güter sind in der Regel nicht verpflichtet in der ersten Cammer zu erscheinen; doch sollen sie auf Unsere Anforderung sich einfinden. Dauert eine solche Sitzung, ehe Wir sie entlassen, länger als vier Wochen, so erhalten sie für den längeren Zeitraum, die den Deputirten etwa bestimmte Entschädigung. Sie bleiben dem ritterschaftlichen Wahlturnus mit unterworfen, dessen unten bey den ritterschaftl. Deputirten gedacht werden wird, und werden dann, rücksichtlich einer Entschädigung den Deputirten gleichgestellt.

Die bisherigen Verleihungen von persönlichen erblichen Stimmrecht, an Majoratsherren, wollen Wir hiedurch bestätigen; doch soll es von ihnen abhängen,

zur Category der obgedachten
Gutsbesitzer überzugehen, und
ihr Majorat,
in Bezie-
hung auf ihre bisherigen
erblichen Virilstimmen, zu
revociren; unbeschadet je-
doch der sofortigen Rechtsver-
bindlichkeit, die für den Fort-
bestand des Majorats, vorhan-
den seyn möchte. Für die
Zukunft aber wollen Wir
erbliche Stimmen
dieser Art,
welche die ritterschaftl. Wahl-
Corporationen in ihrer Zahl schwä-
chen, nicht ferner verleihen.

Diese Rittergutsbesitzer
von einem Betrage von
4000 th, so wie die bis-
herigen Majoratsherren, sol-
len befugt seyn, sich durch
ihren ältesten Sohn,
wenn derselbe großjährig,
vertreten zu lassen.
Auch kann der Vormund ein-
treten, wenn er ein
Mitglied der Ritterschaft,
und persönlich von Adel
oder Vaters Bruder eines min-
derjährigen Pripillen ist.

2. Die auf die Dauer eines
jeden Landtages erwählten
Deputirten der Ritterschaft müssen
ein Landtagsfähiges
Rittergut besitzen, und,
das nebst sonstigen
im Königreiche belegenen
gutsherrenfreyen
Grundeigenthum, ein reines,

mit keinen öffentlichen oder
gerichtl. Hypotheken be-
schwertes

Einkommen von Sechshundert Thaler, besitzen.
die Deputirten müssen adlichen Standes seyn.
Wenn sich freywillig die erforderliche Zahl der Deputirten nicht finden sollte, so soll bey jeder ritterschaftl. Corporation, ein Wahlturnus für die Dauer des Landtages, stattfinden.
Von dieser Verpflichtung befreyen nur Unvermögen an Gesundheit, oder ein Alter von 70 Jahren. Der Anfang dieses Turnus, wird mit denjenigen gemacht, die am längsten Mitglieder der Corporation gewesen sind.

3. Die Deputirten der Grundbesitzer in der zweiten Cammer, sollen aus in der betreffenden Provinz belegenen Grund-Eigenthum, ein jährliches reines Einkommen von dreyhundert Thalern haben. Sie sollen ihr Gut oder ihren Hof selbst bewirtschaften, oder wenigstens

selbst bewohnen, und nicht principaliter, ihrem Vermögen und ihrem Stande nach, zu anderen Classen als zu der der Grundbesitzer, gehören. In Zweifelsfällen darüber, entscheidet Unser Ministerium. Es können auch die zu der Ritterschaft gehörenden Gutsbesitzer, die nicht von Adel sind, gewählt werden.

4. Die übrigen gewählten Deputirten der zweyten Cammer, sollen ein reines Einkommen von 300 th, es sey aus im Königreich belegtem Grundeigenthum, oder im Lande radicirten Capitalien, haben. In allen diesen Fällen bleibt es den Wahlcorporationen überlassen, auf welche Weise, sie sich von dem Bestande dieses Einkommens überzeugen wollen.

Diese letzteren Deputirten sind aus der Stadt zu wählen, welche sie abgesandt. Eine Städtische Verf. Bestimmung,

nach welcher die Bürgermeister, oder andern Mitglieder des Magistrats, zu Dep. gewählt werden müßen, ist unzulässig.

Die Stifter, die Universität Göttingen, sind nicht an die Wahl ex gremio, gebunden. Der König hat das Recht

zwey oder mehr Commißarien
in jede Cammer zu senden,
welche die Regierungspropositionen

erläutern und vertheidigen.
Sie haben keine Stimme, und
treten, sobald namentliche
Abstimmung

oder sonst ihre Entfernung, von
3. Mitgliedern,

verlangt wird, ab.

Grundeigenthümer aller Classen,
über deren Vermögen unter ihrer
Verwaltung ein Conkurs aus-
gebrochen und noch anhängig
ist, können nicht zu Mit-
gliedern der St. Versamml.
gewählt werden, oder darin,
als erbliche Stimmführer er-
scheinen. Diejenigen aber
welche den Conkurs von ihren
Vorfahren überkommen haben, oder
nachweisen, dass sie den Ver-
mögensbestand nicht verrin-
gert haben, können insofern
zugelassen werden, als sie im übr-
igen dafür qualifiziert sind, und na-
mentlich das vorbestimmte Ein-
kommen besitzen, wozu auch die
von ihnen zu bezeichnende Competenz

gerechnet werden soll.

Endlich sind

d. auch diejenigen ausgeschlossen; welche ihren Wohnsitz im Königreiche nicht haben, oder sich im activen Dienste eines fremden Landesherrn befinden, wovon Wir nur diejenigen ausnehmen, welche in den Staaten der Herzoglichbraunschweigischen Linie wohnen, und im Dienste stehen, so lange hierunter das reciprocum beobachtet werden wird.

Auch findet diese Bestimmung, auf die mediatisirten Fürsten und Grafen keine Anwendung, indem diese ihren Wohnsitz, nach Gefallen ausnehmen können. Denselben wird außerdem das Vorrecht zugestanden, daß sie im Falle der Minorennität in der Versammlung durch ihren Vormund vertreten können, sofern dieser aus demselben Hause

sey, und alle, die mediatisirten Fürsten und Grafen consentirten Rechte ausüben wird.

4.

Diejenigen Gegenstände bey welchen, keine provinziellen Verschiedenheiten eintreten, welche deren provinzielle Behandlung vorziehen lassen, sollen an die allgem. St. Versammlung gebracht werden. Die Beurtheilung und Entscheidung, ob ein Gegenstand allgemeiner, oder provinziell behandelt werden soll, stehet in jedem einzelnen Fall, nur Uns zu. Die Steuerbewilligung gehört in die allgemeine Ständeversammlung.

7.

Die übrigen Verhältnisse der allgem. Ständeversammlung, sind in einem Reglement näher festgesetzt worden,

Seite 21 r

welches Wir, dem gegenwärtigen
Organisationspatent, hier
anlegen lassen.